

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Bezeichnung Schweizerische Richard Wagner-Gesellschaft besteht ein Verein mit Sitz in Luzern, welcher die nachstehenden Zwecke verfolgt:

- a) Förderung des Verständnisses für das Werk Richard Wagners durch Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen, durch periodische Veröffentlichung eines Mitteilungsblattes sowie weiterer Publikationen; Hinweise auf Aufführungen von Werken Richard Wagners.
- b) Übernahme des Patronates bei bühnen- oder konzertmässigen Aufführungen von Werken Richard Wagners.
- c) Förderung des Richard Wagners-Museums Tribtschen bei Luzern und allfälliger weiterer Wagner-Gedenkstätten in der Schweiz.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen (Kollektivmitglieder) werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Art. 4

Die Gesellschaft besteht aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern und Studentenmitgliedern. Einzelmitglieder können durch einmalige Zahlung des zehnfachen Jahresbeitrages die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erwerben. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. Juli zu entrichten. Bis dahin nicht eingegangene Beiträge werden per Nachnahme erhoben. Die Mitglieder erhalten einen Ausweis, der zum Gratiseintritt in das Richard Wagner-Museum Tribtschen berechtigt.

III. Finanzielles

Art. 5

Die Verwirklichung der Vereinszwecke wird durch Mitgliederbeiträge, Subventionen und Schenkungen finanziert.

IV. Organe

Art. 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Zu a) Mitgliederversammlung

Art. 7

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen zu:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- b) Déchargeerteilung an den Vorstand
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über Abänderungen der Statuten und über die Auslösung der Gesellschaft
- g) Behandlung von Anträgen aus der Mitte der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach seinem Ermessen einberufen oder dann, wenn ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder es verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.

Zu b) Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von höchstens neun Mitgliedern und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Art. 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Zu c) Kontrollstelle

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von jeweils einem Jahr. Sie haben die Rechnung zu kontrollieren und darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Auflösung

Art. 12

Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher eingeschriebener Mitglieder. Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen fällt dem von der Stadt Luzern verwalteten Fonds für das Richard Wagner-Museum Tribschen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die gegenwärtigen Statuten sind vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 02. Juni 1973 in Zürich genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten der Gesellschaft Richard-Wagner-Museum vom 01. Februar 1969. Eine Revision derselben kann jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.